

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500),
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Die Inhaltsübersicht wird im -Abschnitt 2- nach dem § 9 um folgende Angabe ergänzt:

„§ 9a Textilabfälle“

2. § 4 Abs. 1 erhält unter den Buchstaben a) bis g) folgende Ergänzung als weiteren Spiegelstrich:

„- Textilabfälle aus privaten Haushaltungen“

3. § 8 Abs. 2 wird nach Nr. 6 um folgende Nr. 7 ergänzt:

„7. Textilabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 9a im

Bringsystem erfasst.“

4. § 9a wird mit folgendem Inhalt neu eingeführt:

„§ 9a Textilabfälle

(1) Textilabfälle aus privaten Haushaltungen sind noch tragbare, gereinigte Kleidung einschließlich Schuhe (nur paarweise gebündelt) sowie Haushaltstextilien (z. B. Handtücher, Tischdecken, Bettwäsche, Gardinen).

Nicht zu den Textilabfällen zählen nasse sowie stark verschmutzte Textilien (z. B. Renovierungsbekleidung), Einzelschuhe, Schuhe mit gebrochenen Sohlen, Rollschuhe, Schlittschuhe, Armee- und Gummistiefel, orthopädische Schuhe sowie alle im Satz 1 nicht aufgeführten Abfälle.

(2) Die Entsorgung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen i. S. v. Abs. 1 erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden, im Bringsystem durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 während den festgelegten Öffnungszeiten.

(3) Die Anlieferung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. Die Anlieferung von Textilabfällen aus einer gemeinnützigen Sammlung gemäß § 3 Abs. 17 KrWG oder einer gewerblichen Sammlung gemäß § 3 Abs. 18 KrWG ist ausgeschlossen.

(4) § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Papier- und Pappeabfälle i.S. v. Abs. 1 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abgegeben werden.“

6. § 13 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die einem Rücknahmesystem nach § 15 VerpackG unterliegen, sind von der Annahme ausgeschlossen.“

7. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Torgau, 27. November 2024

Emanuel

Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.